

Satzung der NSU Prinz IG von 1980 e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der am 14.06.1980 gegründete und in das Vereinsregister eingetragene Verein trägt den Namen
" **NSU-Prinz-Interessengemeinschaft von 1980 e.V.**"
2. Die NSU-Prinz-Interessengemeinschaft, nachfolgend NSU-IG genannt, hat ihren Sitz in 3017 Pattensen 1.
3. Das Geschäftsjahr der NSU-IG ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziel der NSU-IG

1. Der Verein betätigt sich ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne der §51ff der Abgabeordnung.
2. Zweck des Vereins ist es die gemeinsamen Interessen der Liebhaber von NSU-Fahrzeugen wahrzunehmen und zu fördern.
3. Zweck der NSU-IG ist die Erhaltung und Pflege von NSU-Fahrzeugen zu unterstützen, um somit einen Beitrag zur Dokumentation deutscher Automobil- und Motorradgeschichte zu leisten.
4. Die NSU-IG dient unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen Zwecken. Sie verfolgt keine politischen, wirtschaftlichen und konfessionellen Ziele.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder in der NSU-IG können alle natürlichen und juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts werden.
2. Bewerber können durch Vorschlag eines Mitgliedes aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages ist Einspruch zulässig. über den Einspruch entscheidet der Vorstand endgültig.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
4. Der Austritt ist nur zum Ende des laufenden Geschäftsjahres möglich. Er ist den Vorstand schriftlich, drei Monate vorher, zu erklären.
5. Der Ausschluss kann aus wichtigen Gründen ausgesprochen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor:
 - wenn das Mitglied mit seinen Zahlungsverpflichtungen mehr als drei Monate im Rückstand ist und diesen trotz schriftlicher Aufforderung nicht nachkommt,
 - bei schwerer Schädigung des Ansehens und der Interessen der NSU-IG,
 - oder bei ernsten Verstößen gegen diese Satzung.

Der Ausschluss wird vom Vorstand beschlossen und ist schriftlich per Einschreiben mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zustellung Einspruch beim Vorstand erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder sind auch außerhalb der Mitgliederversammlung berechtigt, Anträge und Anfragen beim Vorstand einzubringen. Die Mitglieder sind verpflichtet:

- die Satzung und satzungsgemäß gefasste Beschlüsse der NSU-IG zu befolgen,
- die Aufgaben und die Tätigkeit der NSU-IG nach Kräften zu unterstützen,
- die Vereinsbeiträge pünktlich zu entrichten.

§ 5 Beiträge

1. Die NSU-IG erhebt zur Bestreitung ihrer Auslagen von ihren Mitgliedern Aufnahmegebühren und angemessene Beiträge, deren Höhe und Zahlungsweise die Mitgliederversammlung jährlich festlegt. Der Beitrag muß jedoch mindestens 12 DM (zwölf Deutsche Mark) jährlich betragen und ist ohne Aufforderung im voraus für das Kalenderjahr zu zahlen. Der Beitrag ist spätestens am 15. Januar jedes Jahres fällig.
2. Die Beiträge sind an die Vereinskasse zu entrichten.

§ 6 Stimmrecht

1. Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Eine Vertretung in der Mitgliederversammlung und im Stimmrecht ist nicht zulässig.

§ 7 Organe

Organe der NSU-IG sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Schatzmeister
- der Schriftführer
- der Rechnungsführer
- der oder die Ressortleiter

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der NSU-IG. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder, sofern die Satzung oder das Gesetz nichts anderes vorschreibt.
2. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:
 - Entgegennahme und Billigung des Geschäfts- und Kassenberichtes sowie des Berichtes der Rechnungsprüfer.
 - Entlastung des Vorstandes.
 - Wahl von Vorstandsmitgliedern.
 - Festsetzung der Beiträge.
 - Auflösung der NSU-IG. Über die Auflösung beschließt die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.
3. Die Jahreshauptversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich, mit Einladungsfrist von 30 Tagen ab Absendung der Einladung mit Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- Feststellung der Stimmliste,
- Bericht des Vorsitzenden über das abgelaufene Geschäftsjahr,
- Bericht des Schatzmeisters und der Rechnungsprüfer,
- Entlastung des zur Wahl anstehenden Vorstandes,
- Wahlen,
- Anträge,
- Verschiedenes

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist anzusetzen, wenn der Vorstand dies beschließt oder wenn mindestens ein fünftel aller Mitglieder dies schriftlich, unter Angabe von Gründen beantragt. Für die Einladungsfrist ist [±] 8 Punkt 3 entsprechend anzuwenden.

5. Die Beschlüsse der Versammlung der NSU-IG sind mit Ort, Zeit, Zahl der Anwesenden und den Abstimmungsverhältnissen in Niederschrift festzuhalten, die jeweils von zwei Mitgliedern des Vorstandes gegenzuzeichnen sind.

§ 9 Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an:

- der 1. Vorsitzende
- der 2. Vorsitzende
- der 3. Vorsitzende

2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

3. Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Geschäftsordnung. Der Vorstand gibt sich die Geschäftsordnung selbst.

4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der 3. Vorsitzende. Jeweils 2 Mitglieder des Vorstandes im Sinne des §26 BGB vertreten den Verein.

5. Der Vorstand tritt in der Regel mindesten einmal jährlich zusammen. Zeitpunkt und Ort des Zusammentrittes sind in das freie Ermessen der Vorstandsmitglieder gestellt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes bedürfen einer zwei Drittel-Mehrheit der Anwesenden.

§ 10 Schatzmeister

1. Der Schatzmeister verwaltet das Vereinsvermögen und die Kasse. Er erstellt den Haushaltsplan und führt die Mitgliederlisten. Er wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

§ 11 Schriftführer

1. Der Schriftführer führt die Versammlungsprotokolle und fertigt die offiziellen Vereinsmitteilungen an. Er wird vom gesamten Vorstand und den Mitgliedern bei seinen Aufgaben unterstützt. Der Schriftführer ist verpflichtet, die Mitglieder laufend über alle wichtigen Vorgänge und Entscheidungen des Vorstandes im offiziellen Mitteilungsblatt ([±] 17) zu unterrichten.

§ 12 Rechnungsprüfer

1. Zur Prüfung der Finanzgebaren werden Rechnungsprüfer gewählt. Die Rechnungsprüfer werden auf der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 13 Ressortleiter

1. Die Aufgabengebiete der NSU-IG werden in Ressorts gegliedert. Die Ressorts werden von Mitgliedern der NSU-IG freiwillig übernommen. Der jeweilige Ressortleiter führt dieses Amt im Auftrage des Vorstandes auf unbestimmte Zeit aus. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung hat der Ressortleiter das Amt wieder zur Verfügung zu stellen.

§ 14 Geschäftskosten

1. Alle Einnahmen und Mittel der NSU-IG werden ausschließlich zur Erreichung der Ziele der NSU-IG sparsam verwendet. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auslagen der Vorstandsmitglieder und der beauftragten Mitglieder sind vom Verein gegen Nachweiserbringung, soweit sie nicht von Dritten ersetzt werden, zu erstatten.

§ 15 Satzungsänderungen

1. Anträge auf Satzungsänderungen werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit.

§ 16 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

2. Das Vermögen der NSU-IG darf bei Auflösung des Vereins nur für gemeinnützige Zwecke verwendet werden. Über die Verwendung entscheidet die Mitgliederversammlung.

3. Der Vorstand ist im Falle der Auflösung Liquidator, wenn die Mitgliederversammlung keinen anderen Liquidator bestellt.

§ 17 Offizielle Mitteilungen

1. Die NSU-IG gibt als Informationsblatt die "Prinzen-Post" heraus. Jedes Mitglied, das seinen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nachgekommen ist, hat Anspruch auf die Übersendung des Blattes.

§ 18 Gerichtsstand

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dieser Satzung sich ergebenden Rechte und Pflichten ist Springe.

§ 19 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.